

2. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe »Infektionsschutzgesetz (IfSG)« durch die Angabe »IfSG« ersetzt.
3. In § 7 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter »oder § 20 Absatz 5 Satz 2 Nummer 5« durch die Wörter », § 20 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 28 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 IfSG, § 20 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 28 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 IfSG oder § 20 Absatz 5 Satz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 28 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG« ersetzt.
4. In § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter »einschließlich 14 Jahre« durch die Wörter »zur Vollendung des 14. Lebensjahres« und die Wörter »Personen über 14 Jahren« durch die Wörter »mindestens 14 Jahre alten Personen« ersetzt.
5. In § 10a Absatz 7 Satz 1 wird das Wort »Infektionsschutzgesetzes« durch die Angabe »IfSG« ersetzt.
6. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8 werden die Wörter », einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, und ähnliche Einrichtungen« gestrichen und die Wörter »einschließlich 14 Jahren« durch die Wörter »zur Vollendung des 14. Lebensjahres« ersetzt.
 - b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:
 - »8 a. Fitnessstudios, Yogastudios und vergleichbare Einrichtungen, mit Ausnahme einer Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- oder Profisport und für den kontaktarmen Freizeit- und Amateursport nach Maßgabe von § 9 Absatz 1,«.
 - c) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
 - »11. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz (GastG), mit Ausnahme des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; Bereiche zum Verzehr vor Ort sind zu schließen; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Nummer 5 und in Speisesälen in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen,«.
7. § 13 a Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort »Hörgeräteakustiker« durch das Wort »Hörakustiker« ersetzt.
 - b) In Nummer 8 wird nach dem Wort »der« die Angabe »Buchhandel,« eingefügt.

Dritte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 23. April 2021

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 27. März 2021 (GBl. S. 343), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und im Internet abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 a werden in Absatz 1 das Wort »Antigentest« durch die Wörter »Test im Sinne von § 28 b Absatz 9 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)« und in Absatz 2 Satz 1 die Wörter »des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)« durch die Angabe »IfSG« ersetzt.

8. § 14 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Der fachpraktische Sportunterricht in Präsenz ist, auch soweit der Unterrichtsbetrieb nach den Absätzen 3 bis 14 zulässig ist, untersagt. Abweichend hiervon ist fachpraktischer Sportunterricht in Präsenz zulässig

1. zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der fachpraktischen Leistungsfeststellungen für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben,
2. in den Basiskursen Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule sowie des Faches Sport der Jahrgangsstufen 1 und 2 des beruflichen Gymnasiums.

Der Unterricht ist mit der Maßgabe zulässig, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird. Betätigungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind untersagt. Es ist gestattet, mit einem Mund-Nasen-Schutz nach § 3 Absatz 1 Sicherheits- oder Hilfestellung zu leisten.«.

b) In Absatz 3 werden in Satz 2 Nummer 3 nach dem Wort »Schulkindergärten« die Wörter »mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung« und in Satz 4 nach dem Wort »Präsenzphasen« die Wörter »des Wechselunterrichts« eingefügt.

c) In Absatz 8 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter », sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben,« gestrichen.

d) In Absatz 11 Satz 1 werden die Wörter », bei einer Anwesenheit von maximal drei Tagen in Folge pro Schulwoche mindestens einen Test« gestrichen.

e) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort »Grundschulen,« die Wörter »der Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren,« eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort »sowie« das Wort »für« und nach dem Wort »Schüler« die Wörter »der in Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b genannten Einrichtungen« eingefügt.

f) In Absatz 13 Nummer 1 wird die Angabe »Satz 2« durch die Angabe »Satz 3« ersetzt.

g) Absatz 14 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

»Das zuständige Gesundheitsamt hat die ortsübliche Bekanntmachung des Tags, ab dem die Maßnahmen nach § 28b Absatz 3 IfSG

gelten oder nicht mehr gelten, dem Sozialministerium zu melden.«.

bb) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Präsenzunterricht ist im Falle der Geltung der Maßnahmen nach § 28b Absatz 3 IfSG mit Ausnahme des Unterrichts an den in Absatz 3 Satz 2 genannten Einrichtungen sowie der Präsenzlernangebote nach Absatz 5 untersagt.«.

cc) Die neuen Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.

h) In Absatz 15 werden die Angabe »2« durch die Angabe »3 und 4« ersetzt und folgender Satz angefügt:

»Nach Maßgabe des Absatz 8 wird eine Notbetreuung eingerichtet.«.

9. In § 14c Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter »bis einschließlich 14 Jahre« durch die Wörter »Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres« ersetzt.

10. In § 15 Satz 2 werden die Wörter »§§ 14b, 14c und § 20 Absätze 6 und 7« durch die Wörter »§§ 14b und 14c« ersetzt.

11. In § 18 Nummern 2 und 3 wird das Wort »Infektionsschutzgesetz« jeweils durch die Angabe »IfSG« ersetzt.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden die Wörter »oder § 20 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1« gestrichen.

b) In Nummer 11 werden die Wörter »Nummern 2, 3 oder 7 oder § 20 Absatz 6, oder § 20 Absatz 5 Satz 2 Nummern 4 bis 6« durch ein Komma ersetzt.

c) In Nummer 14 wird die Angabe »Satz 4« durch die Angabe »Satz 5« ersetzt.

d) Nummer 18 wird aufgehoben.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter »einschließlich 14 Jahre« durch die Wörter »zur Vollendung des 14. Lebensjahres« ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

»(5) Das zuständige Gesundheitsamt hat die ortsübliche Bekanntmachung des Tages, ab dem die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und 3 IfSG gelten oder nicht mehr gelten, dem Sozialministerium zu melden. Im Fall von deren Geltung gilt zusätzlich zu § 28b Absätze 1 und 3 IfSG, dass

1. zur Inanspruchnahme der Dienstleistung eines Friseurbetriebs oder der Fußpflege nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 IfSG alternativ zum Nachweis eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltests auch eine Impfdokumentation oder ein Nachweis einer bestätigten Infektion im Sinne des § 4a vorgelegt werden kann,

2. abweichend von § 13 Absatz 1 Nummer 4 der Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen nur im Rahmen des Onlineunterrichts zulässig ist,
3. die Durchführung von Angeboten der beruflichen Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung für Abschlussklassen von der Untersagung nach § 28 b Absatz 3 Satz 3 IfSG ausgenommen ist,
4. Besucherinnen und Besucher von zoologischen und botanischen Gärten im Sinne des § 28 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 IfSG alternativ zum Nachweis eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltests auch eine Impfdokumentation oder einen Nachweis einer bestätigten Infektion im Sinne des § 4a vorlegen können,
5. Kundinnen und Kunden im Sinne des § 28 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG alternativ zum Nachweis eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltests auch eine Impfdokumentation oder einen Nachweis einer bestätigten Infektion im Sinne des § 4a vorlegen können und
6. Anleitungspersonen im Sinne des § 28 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 alternativ zum Nachweis eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltests auch eine Impfdokumentation oder einen Nachweis einer bestätigten Infektion im Sinne des § 4a vorlegen können.

Weitergehende Regelungen dieser Verordnung sowie aufgrund dieser Verordnung bleiben von § 28 b Absätze 1 und 3 IfSG unberührt.«.

- c) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.
 - d) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

»(8) In den Fällen der Absätze 3 und 4 treten die Rechtswirkungen bei Unter- oder Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz jeweils am übernächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein.«.
14. In § 21 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »16« durch die Angabe »22« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. April 2021 in Kraft.

STUTTGART, den 23. April 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN
	ERLER

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 23. April 2021 durch öffentliche Bekanntmachung des Staatsministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 24. April 2021 in Kraft.